

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/23 91/06/0231

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.02.1995

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8:

BauO Tir 1989 §30 Abs4;

BauO Tir 1989 §4 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

Nachbarn erwachsen aus Vorschriften über die Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung keine Nachbarrechte. Solche Nachbarrechte bestehen ausnahmsweise nur dann, wenn eine Gesetzesstelle die unschädliche und belästigungsfreie Art der Ableitung anordnet (Hinweis Hauer, Der Nachbar im Baurecht, dritte Auflage, Seite 230, Punkt 7). Eine solche Regelung enthält die Tir BauO 1989 nicht (Hinweis Hauer, Tiroler Baurecht, zweite Auflage, Seite 171, Anmerkung 5 zu § 30 Tir BauO 1989).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991060231.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at